

497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971,
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich
und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und
vom Vermögen

Das vorliegende österreichisch-griechische Doppelbe-
steuerungsabkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskal-
komitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen. Eine Doppel-
besteuerung soll im Regelfall dadurch vermieden werden, daß
die Besteuerung der einzelnen Einkünfte entweder durch den
Wohnsitzstaat oder durch den Quellenstaat zu erfolgen hat
(sog. Befreiungssystem). Nur für bestimmte Einkünfte (Divi-
denden, Lizenzgebühren u.ä.) ist eine beiderseitige Be-
steuerung vorgesehen, wobei die im Quellenstaat erhobene Steuer
im Wohnsitzstaat anzurechnen ist.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne
des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes
in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat
bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht erforder-
lich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 2. Feber 1971 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzaus-
schuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971,
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und
dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbe-
steuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom
Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Feber 1971

Leopoldine P o h l
Berichterstatter

S e i d l
Obmann